

Klausur Nr. 1716 / StA-Plädoyer:

1. Tatkomplex: Täuschung der Lebensgefährtin / Prüfung bzgl. Löwe:

I. Beweislage:

glaubhaftes Geständnis

Zeugin Götz

Kontoauszüge über Abhebung von 1.500 Euro

II. Strafbarkeit:

Betrug gemäß § 263 StGB gegenüber Freundin (+),

insbes. Vermögensschaden,

da bestimmter sozialer Zweck verfehlt wird

(BGH NJW 92, 2167, BayObLG, Beschluss vom 4. April 2024 Az. 203 StRR 104/24 = wistra 2025, 37 f und **Fischer § 263 Rn. 139**)

Strafantrag gemäß §§ 263 IV, 247 StGB (+)

Lebensgefährtin/häusliche Gemeinschaft

2. Tatkomplex: Fahrt mit falschen TÜV-Plaketten:

I. Beweislage: glaubhaftes Geständnis

II. Strafbarkeit:

1. Keine vollendete Urkundenfälschung gemäß § 267 I StGB: Aussteller der Plakette nicht zu erkennen.

Eine Prüfplakette stellt nur in Verbindung mit der korrespondierenden Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil I eine Urkunde dar, die den Aussteller erkennen lässt.

2. Problem: versuchte Urkundenfälschung gemäß §§ 267 I, II; 22; 23 StGB oder Wahndelikt?

Abgrenzung:

Die Untauglichkeit des Versuchs ergibt sich aus einem Mangel im Vorstellungsbild des Täters, der einer Umkehrung des Tatbestandsirrtums entspricht.

Bei einem straflosen Wahndelikt irrt der Täter hingegen über das Bestehen oder die Reichweite der strafrechtlichen Norm. Er will aufgrund eines Subsumtionsirrtums eine Rechtsverletzung begehen, die es so, wie von ihm vorgestellt, nicht gibt

Hier Wahndelikt, da kein Irrtum über tatsächliche Verhältnisse.

Er dachte **nicht** die Zulassungsbescheinigung Teil I sei auch gefälscht.

Vielmehr nahm der Angeklagte Löwe eine irrige rechtliche Bewertung vor. Er ging davon aus, dass die Plaketten den Eindruck erwecken, dass die Prüfplaketten vom TÜV Rheinland angebracht waren und eine Prüfung durch dessen Mitarbeiter erfolgt sei.

(BayOBLG, Beschluss vom 20.02.2020- 207 StRR 2737/19; Fischer § 22 Rn. 43 und 49)

Ergebnis: Antrag auf Freispruch aus rechtlichen Gründen (weil eigenständige Tat)!

Aufbau: Darstellung hierzu erst *nach* der Strafzumessung bzgl. der anderen Tat(en)!

3. Tatkomplex: Banküberfall / Prüfung bzgl. Löwe:

I. Beweislage:

Glaubhafte Geständnisse, v.a. Einlassung des Bätz bezüglich „Rücktritt“ glaubhaft, von Zeuge W bestätigt.

Zeuge Franz und Polizist Meier

Komplette Tatbeute wurde bei Löwe gefunden.

Fingerabdrücke von Löwe an der Waffe

Folge: Bei Löwe hat sich Anklage grds. bestätigt; Änderungen nur bezüglich Pistole und Strick.

II. Strafbarkeit:

1. Strafbarkeit gemäß §§ 249, 250 I StGB (+):

- Fesseln als Fall von § 250 I Nr. 1b StGB, auch wenn erst am Tatort ergriffen
- Problem: Mitsichführen von Pistole (§ 250 I Nr. 1a StGB) nur *im Versuchsstadium!*
- ⇒ Nach BGH aber ausreichend (Fischer § 244, Rn. 29 wohl a.A.; BGH NJW 2007, 1699).
- Kein Rücktritt, da durch das Beisichführen nach Versuchsbeginn der Qualifikationstatbestand verwirklicht ist.
- Rücktritt nur bei Aufgabe der gesamten Tat möglich, reduzierte kriminelle Energie ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.
- Streitig; a.A. vertretbar

3. Strafbarkeit gemäß §§ 239a, 239b StGB (-) wg. einschränkender Auslegung im Zweipersonen-Verhältnis.

4. Strafbarkeit gemäß § 239 StGB konsumiert. **Fischer § 239, Rn. 18 a.A. vertretbar**

5. Strafbarkeit gemäß § 123 StGB: Es fehlt der Strafantrag.

Ergebnis: §§ 249, 250 StGB.

Aufbauhinweis: Kein Teilfreispruch bzgl. entfallender Strafbarkeiten, da *materiell-rechtlich* Tateinheit! ⇒ Auflistung der abgelehnten *nach* den bejahten Tatbeständen!

3. Tatkomplex: Banküberfall / Prüfung bzgl. Bätz:

I. Beweislage:

Grds. glaubhaftes Geständnis von Zeuge W und Löwe bestätigt.

Aber: bei Bätz Änderung: bezüglich „Rücktritt“

II. Strafbarkeit des Bätz:

1. Keine Strafbarkeit gemäß §§ 249, 25 II StGB: ⇒ Mittäterschaft?

- Schon bzgl. Tatherrschaft fraglich.
- Jedenfalls Aufgabe der Zueignungsabsicht *vor Beginn* der Ausführung (vgl. BGH NStZ 1994, 29).
- Bei Mittäterschaft keine Zurechnung subjektiver Merkmale (Fischer § 25, Rn. 38).

2. Strafbarkeit gemäß §§ 249, 26 StGB (+):

- Mittäterschaft gegenüber Anstiftung schwerere Beteiligungsform
- Anstiftung neben Mittäterschaft keine eigenständige Bedeutung
- Wegfall der Mittäterschaft gibt Anstiftung wieder eigenständige Bedeutung
- Zum Zeitpunkt der Willensbeeinflussung auch doppelter Anstiftersvorsatz; Anstiftersvorsatz als „minus“ im Tätersvorsatz

- Keinesfalls Bestrafung wegen § 250 StGB, da insoweit Exzess.
War nie Teil des Tatplans
- Kein Rücktritt, da Anforderungen des § 24 II StGB (-) Tatbeitrag nicht vollständig eliminiert; ohne Spezialwissen des Bätz hätte die Tat nicht durchgeführt werden können.
- Aber Berücksichtigung bei der Strafzumessung.

3. **Strafbarkeit gemäß § 30 II StGB:** subsidiär.
4. **Strafbarkeit gemäß §§ 239, 26 StGB:** jedenfalls konsumiert.
5. **Strafbarkeit gemäß §§ 123, 26 StGB:** kein Strafantrag.
6. **Strafbarkeit gemäß § 266 StGB** (-): keine Vermögensbetreuungspflicht für ehemaligen Lehrling.

Ergebnis: Strafbarkeit gemäß §§ 249, 26 StGB.

Strafzumessung / Nebenentscheidungen:

Ausgangspunkt / Zusammenfassung der Strafbarkeit:

- **Löwe:** §§ 249, 250 I StGB in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit § 263 StGB. ⇒ Gesamtstrafenbildung nötig!
- **Bätz:** Strafbarkeit gemäß §§ 249, 26 StGB.

I. Strafzumessung bezüglich des Angeklagten Löwe:

1. Einzelstrafe für Betrug:

Regelstrafrahmen gemäß § 263 StGB

Freiheitsstrafe von einem Monat (§ 38 II StGB) bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe

Einzelabwägung dieser Tat:

Geständnis, aber „selber Schuld“ keine echte Reue

Vertrauensstellung gegenüber Lebensgefährtin ausgenutzt

Vorstrafen

90 Tagessätze zu je 40 Euro vgl. **§ 40 II StGB** (Geldstrafe).

2. Einzelstrafe für Banküberfall:

a. Regelstrafrahmen gemäß § 250 I StGB.

Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu 15 Jahren (**§ 38 II StGB**)

b. Sonderstrafrahmen gemäß § 250 III StGB wg. Weglegen der Waffe und „nur“ Fesseln nicht zu befürworten (*a.A. vertr.*).

c. Einzelabwägung dieser Tat:

- Persönliche Verhältnisse
- einschlägige Vorstrafen
- 2 Merkmale von § 250 erfüllt
- hier keine zusätzliche Wertung von § 239 StGB (obwohl grds. möglich).
- Geständnis und Reue
- Hohe Beute, aber bei Durchsuchung gefunden
- Belastung durch U-Haft

⇒ Freiheitsstrafe vier Jahre.

3. Gesamtstrafenbildung **§ 54 StGB:**

- Erneute Abwägung nötig;
- muss weniger als Summe sein;
- dabei Umrechnung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, **§ 54 III StGB.**

II. **Nebenentscheidungen zu Löwe:**

1. Einziehung der Waffe gemäß **§ 74 I StGB.**
2. Haftfortdauer gemäß §§ 112 ff. StPO:
Fehlende Bindungen daher Fluchtgefahr

II. Strafzumessung bezüglich des Angeklagten Bätz:

1. Regelstrafrahmen des § 249 I StGB.

Freiheitsstrafe von mindestens einem bis zu fünfzehn Jahren (vgl. § 38 II StGB)

2. Sonderstrafrahmen gemäß **§ 249 II StGB** wohl (+): Versuchter Rücktritt (Aufgabe der kriminellen Energie).

Höchststrafe von fünf Jahren und eine Mindeststrafe von sechs Monaten

3. Keine Strafrahmenverschiebung bei **§ 26 I StGB**.

4. Einzelabwägung dieser Tat:

- Günstige persönliche Verhältnisse, Arbeit gefunden
- Geständnis und Reue
- Belastung durch U-Haft
- keine Vorstrafen, einmaliger „Ausrutscher“
- aber große Beute geplant.

5. Freiheitsstrafe 1 Jahr und 3 Monate.

Bewährung (+): § 56 II StGB zu bejahen, keine Vorstrafen, Reue und Arbeit

§ 56 III StGB (-).

II. Nebenentscheidungen zu Bätz: Aufhebung der U-Haft, vgl. § 120 I 1 StPO.